

## **Pecunia nervus rerum**

### **Kostentragungspflicht des Verursachers bei Ausgrabungen**

von Almuth Gumprecht

1. Nicht Regelungslücken der gesetzlichen Bestimmungen, sondern Vollzugsdefizite der Verwaltung stellen vielfach ein Problem des Denkmalschutzes dar. Bedingt wird dieses Vollzugsdefizit durch Informationsmängel öffentlicher und privater Stellen über die rechte Handhabung des gesetzlichen Verfahrens. Dies gilt speziell dann, wenn Einwirkungen auf Denkmäler erfolgen sollen, die Kosten verursachen. Wobei sich die Frage stellt, von wem diese Kosten zu tragen sind. Aufklärung der Beteiligten (Vorhabenträger, Eigentümer, Genehmigungsbehörden, Fachämter) kann dazu beitragen, aufgrund von mangelnder Information bestehende Unsicherheiten, die wiederum zu vermeidbaren zeitlichen Verzögerungen führen **können**, zu beseitigen. Nur wenn die Beteiligten wissen, was finanziell bei einer Maßnahme an (boden-)denkmalpflegerischen Kosten entstehen kann, kann angemessen kalkuliert und damit Rechtssicherheit geschaffen werden.

Die Unterschutzstellung von Bau- und Bodendenkmälern nach unserem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) durch Eintragung in die gemeindliche Denkmalliste hat keineswegs – wie immer wieder betont werden muss – endgültigen Charakter in dem Sinne, dass das unter Schutz gestellte Objekt nicht mehr verändert werden darf und für alle Zeiten in dem bei Unterschutzstellung vorhandenen Zustand belassen werden muss. Bester Gegenbeweis sind die vielen bereits veränderten Baudenkmäler beziehungsweise die ausgegrabenen Bodendenkmäler im Land. Damit das Denkmal eine reale Chance hat, im Spektrum der im konkreten Fall **möglichen** widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange gebührend berücksichtigt zu werden, bedarf es grundsätzlich zuerst einmal der Erfassung, Bewertung und Unterschutzstellung und daraus resultierend der nachfolgenden Genehmigungspflicht von geplanten Veränderungsmaßnahmen. Dieser Weg kann bei Bodendenkmälern allerdings nicht immer eingehalten werden.

Denn Bodendenkmäler liegen oftmals unentdeckt im Boden und werden erst im Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen entdeckt. Bisher gibt es keine flächendeckende Erfassung von Bodendenkmälern in Westfalen-Lippe, auf die vor Durchführung eines Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde regelhaft zurückgegriffen werden könnte, auch wenn regional durchaus detaillierte Kenntnisse über bodendenkmalpflegerisch relevante Areale (Stichwort: archäologische Bestandserhebung in Städten) vorhanden sind. Bei geplanten Vorhaben können sich deshalb Schwierigkeiten in der Abwicklung ergeben. Diese dadurch vermeiden

zu wollen, dass man die gesetzlich vorgesehene Beteiligung des Amtes für Bodendenkmalpflege als Träger öffentlicher Belange/Benehmensbehörde im Einzelfall unterlässt oder aber nicht rechtzeitig vornimmt, ist nicht der richtige Weg. Stattdessen ist eine frühzeitige Beteiligung angebracht, damit eventuell auftauchende Probleme zügig und dem Gegenstand angemessen gelöst werden können. Zahlreiche nicht gerade dankbare, aber dennoch zufriedene Vorhabenträger im Lande können als Gewährsleute für erfolgreich unter unserer Beteiligung durchgeführte Verfahren benannt werden.

2. Folgende Fragen sind bei jedem bodendenkmalpflegerisch relevanten Vorhaben vorab zu klären: Wer hat ab wann, warum, wie, in welchem Umfang und wofür die Kosten für eine bodendenkmalpflegerisch relevante Maßnahme zu tragen?

Zunächst einmal ist festzustellen, dass es kein „allgemeines Verursacherprinzip“ gibt, nach dem ein Vorhabenträger prinzipiell und in Gänze die Kosten für eine Grabungsmaßnahme im Vorfeld eines Vorhabens zu tragen hätte. Stattdessen ergibt sich seine Verpflichtung zur Kostentragung aus einer konkreten Rechtsgrundlage für den Einzelfall. Anders als manch andere deutsche Denkmalschutzgesetze enthält das DSchG NW insoweit keine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Die Verantwortlichkeit zur Kostenübernahme **aufgrund Denkmalrechts** als Ausfluss der Genehmigungspflichtigkeit von denkmalverändernden bis hin zu denkmalzerstörenden Maßnahmen kann sich wegen der konstitutiven Wirkung des nordrhein-westfälischen DSchG erst **nach** Unterschutzstellung durch Eintragung in die gemeindliche Liste beziehungsweise durch Anordnung der vorläufigen Unterschutzstellung ergeben. Aber auch bisher nicht unter Schutz gestellte Flächen, bei denen allerdings konkrete Anhaltspunkte (hinreichend sichere Vermutungen) für das Vorhandensein eines Bodendenkmals vorliegen müssen, sind nach der Rechtsprechung nicht ohne vorherige Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers an der archäologischen Ausgrabung für das geplante Vorhaben freizugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung ergibt sich dann jedoch nicht aus dem DSchG, sondern je nach Art des Vorhabens aus anderen gesetzlichen Grundlagen wie zum Beispiel einem straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss beziehungsweise einem Abgrabungsplan.

Der Vorhabenträger/Eigentümer ist unabhängig davon, ob die von ihm veranlasste Maßnahme privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich veranlasst ist, grundsätzlich – mit den unten beschriebenen Einschränkungen – für die Denkmalverträglichkeit der Maßnahme unter Einschluss der Kostentragung verantwortlich. Dies folgt daraus, dass er durch sein Vorhaben den Grund für eine, aus Sicht der Bodendenkmalpflege, „Rettungsgrabung“ setzt. Ohne sein privat oder öffentlich veranlassetes Vorhaben wäre das unter Schutz gestellte Bodendenkmal beziehungsweise die hinreichend sicher vermutete Bodenkunde nicht der Veränderung bis

hin zur Zerstörung preisgegeben worden, sondern wäre unversehrt im Boden erhalten geblieben. Wenn die Erhaltung des Denkmals, die im öffentlichen Interesse steht, wegen gegenläufiger öffentlicher oder privater Interessen im konkreten Fall in der Abwägung hinten zu stehen hat, dann ist es notwendig, der Nachwelt zumindest durch Dokumentation in Form einer Ausgrabung die Information über das Bodendenkmal zu überliefern, weil nur dadurch der Erhalt von Quellen für die Forschung gewährleistet ist.

Durch welche Art Vorhaben werden bodendenkmalpflegerische Belange berührt?

Es kann sich sowohl um innerstädtische als auch um Projekte in der freien Landschaft handeln, um klein- wie großräumige Vorhaben, um zeitlich eng begrenzte oder über Jahre/Jahrzehnte sich hinziehende Vorhaben. Zu nennen sind zum Beispiel der Abriss von Gebäuden zum Zweck der Neubebauung, Errichtung von Tiefgaragen, die Schaffung neuer Baugebiete auf bisher unbebauten und/oder landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Errichtung oder Veränderung einer Straßentrasse, die Abgrabung zum Zweck der Kies- oder Sandgewinnung, der Abbau von Braunkohle, die Errichtung einer Mülldeponie, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Flurbereinigungsmaßnahmen, Landschafts- oder Naturschutzmaßnahmen.

Rechtsgrund für die Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers mit Kostenfolge ist die Einwirkung bis hin zur Zerstörung des Bodendenkmals durch die Planung. Unerheblich ist, ob die Maßnahme mit denkmalpflegerischer Zielsetzung oder aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt.

Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Verursachers bei Eingriffen in **unter Schutz** gestellte (das heißt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesene) Objekte ist § 12 in Verbindung mit § 9 DSchG. Danach bedarf die Veränderung, Beseitigung oder Nutzungsänderung eines ortsfesten Bodendenkmals der Erlaubnis. Ist eine Erlaubnis nach anderen gesetzlichen Vorschriften – etwa nach Bauordnungsrecht – erforderlich, so stellt § 9 Absatz 3 DSchG klar, dass die dafür zuständige Baugenehmigungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen hat. Hierbei ist durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NW im Hinblick auf **Baudenkmal**er bereits abgeklärt, dass – zumindest im baurechtlichen Verfahren – dies regelmäßig auf eine strikte Beachtung des Denkmalschutzes hinausläuft. Für Bodendenkmäler kann nichts anderes gelten. Jedoch ist die unberührte Erhaltung eines Bodendenkmals in situ nur im Ausnahmefall möglich. Mir ist bisher bei rund 2500 unter Schutz gestellten Bodendenkmälern in Westfalen-Lippe seit Einführung des Gesetzes 1980 buchstäblich nur eine Handvoll Objekte bekannt geworden (unter anderem Soest: Hohes Hospital, ehemalige erzbischöfliche Pfalz), bei denen bodendenkmalpflegerische Belange am Erhalt den Belang des Vorhabenträgers/Verursachers an der Beseitigung des Bodendenkmals überwogen haben und deshalb keine Ausgrabung durchgeführt wurde. Daraus wird ersichtlich, wie umsichtig die Boden-

denkmalpflege in Westfalen-Lippe den von ihr zu vertretenden Belang im Umgang mit Investoren und Vorhabenträgern handhabt.

Strikte Beachtung der bodendenkmalpflegerischen Belange im Sinne des DSchG bedeutet deshalb: Eine Erlaubnis für ein Vorhaben ist regelmäßig nur dann zu erteilen, wenn zuvor eine Ausgrabung der infrage stehenden Fläche unter Beachtung fachwissenschaftlicher Standards durchgeführt worden ist. Nur auf diese Weise kann der gesetzliche Auftrag „Schutz und Pflege der Denkmäler“ realisiert und der undokumentierte Verlust von Quellen für die Forschung verhindert werden.

Diese strikte Beachtung bodendenkmalpflegerischer Belange im Sinne einer kostenpflichtigen Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers für eine Ausgrabung im Vorfeld der Maßnahme findet auch für die in § 9 Abs 3 benannten Planfeststellungsverfahren Anwendung.

Aber auch für bisher **nicht unter Schutz** gestellte Bodenkunden kann sich nach einer neueren rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf unter bestimmten Umständen eine eingeschränkte Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers ergeben: Ein Abgrabungsunternehmer war aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses für einen Eingriff in bisher nicht unter Schutz gestellte Flächen kostenpflichtig herangezogen worden. Das Gericht stellte fest, dass das der Wahrung des Gemeinwohls dienende Interesse am Schutz von Bodendenkmälern sich nicht auf in die Denkmalliste eingetragene Objekte beschränkt. Allerdings könne der Unternehmer einer wirtschaftlichen Abgrabung nicht zu auf Dauer denkmal-sichernden Maßnahmen und deren Kostentragung gezwungen werden, so lange und so weit es sich nicht um unter Schutz gestellte Bodendenkmäler handele.

Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials im Planfeststellungsverfahren wird nicht zwischen unter Schutz gestellten und nicht unter Schutz gestellten Objekten unterschieden. Danach ist das weit zu verstehende öffentliche Interesse an der Erhaltung und Pflege von nachgewiesenen (das heißt unter Schutz gestellten) und hinreichend sicher vermuteten (das heißt bisher nicht unter Schutz gestellten) Bodendenkmälern bei der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu berücksichtigen. Eine andere Frage ist die, ob und in welchem Umfang im Abwägungsergebnis der Belang Bodendenkmalschutz bei nicht unter Schutz stehenden Bodenkunden Berücksichtigung findet.

Das geeignete Mittel, um eine aus Sicht der Bodendenkmalpflege nicht genehmigungsfähige, dem Schutz- und Erhaltungszweck des Gesetzes zuwiderlaufende, da denkmalzerstörende Maßnahme genehmigungsfähig zu machen, ist die Anordnung von **Nebenbestimmungen** zum Erlaubnisbescheid gemäß § 9 DSchG durch die Genehmigungsbehörde be-

ziehungsweise durch Schutzauflage der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss, § 74 Absatz 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Mangels spezieller denkmalrechtlicher Vorgaben ist Rechtsgrundlage für den Erlass von Nebenbestimmungen § 36 (VwVfG). Nebenbestimmungen dienen dazu, nachteilige Wirkungen des Vorhabens zu verhüten oder auszugleichen. Um die undokumentierte Zerstörung des Bodendenkmals zu verhindern, kann es deshalb im konkreten Fall geboten sein, Bestimmungen bezüglich der Ausführung der Planung, der Sicherung der Baustelle (Grabungsfläche), der Durchführung der Maßnahme, der fachlichen Leitung, der Bergung und Sicherung der Funde, der Grabungsdokumentation, des Fundverbleibs und der Kostenpflichtigkeit in die Genehmigung aufzunehmen.

Bei Nebenbestimmungen wird unterschieden zwischen Bedingung, Befristung, Auflage und Auflagenvorbehalt. Bedeutung hat die Qualifizierung der jeweiligen Anordnung für die Frage, wie der Beschwerde dagegen rechtlich vorgehen kann. Im Zweifelsfall kommt es dabei nicht auf den Wortlaut, sondern den Sinngehalt der Nebenbestimmung an. Eine Anordnung ist als Bedingung zu qualifizieren, wenn sie mit dem Grundverwaltungsakt (VA) – zum Beispiel der Baugenehmigung – untrennbar verbunden ist, sodass eine isolierte Anfechtung nicht möglich ist, ohne gleichzeitig die Wirksamkeit des GrundVA infrage zu stellen. Beispiel: Die Zerstörung des Bodendenkmals durch das geplante Vorhaben (Erschließung eines Baugebietes zur nachfolgenden Bebauung) ist nur zulässig, wenn zuvor eine wissenschaftlichen Kriterien genügende Ausgrabung auf dem Areal mit Kostenfolge für den Vorhabenträger vorgenommen wurde. Der Vorhabenträger darf mit dem Vorhaben nicht beginnen, bevor die Ausgrabung durchgeführt wurde.

Oftmals sehen die Regelungen aber anders aus: Größere Flächen werden zur Vermeidung kostenträchtiger zeitlicher Verzögerung für den Vorhabenträger abschnittsweise ausgegraben und dann unmittelbar für das geplante Vorhaben freigegeben. Archäologen, die mit ihrer Grabungsmannschaft unmittelbar dem Bagger vorweg arbeiten, sind keine Seltenheit, sondern ständiger harter Amtsallday.

Eine andere Frage ist die, ob es einen **Kostenrahmen** für Ausgrabungsmaßnahmen gibt und wonach sich dieser richtet. Jede behördliche Anordnung muss sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen. Das heißt, sie muss geeignet, notwendig und verhältnismäßig im engeren Sinn sein. Das Übermaßverbot, das heißt das Gebot des geringst möglichen Eingriffs, ist zu beachten. In diesem Zusammenhang spielt folgende Überlegung eine Rolle: Die durch die Ausgrabung bedingten Kosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Gesamtmaßnahme stehen. Zwar ist der Eigentümer eines mit einem Bodendenkmal behafteten Grundstücks im Verhältnis zum Eigentümer eines denkmalfreien Grundstücks schlechter gestellt insofern, als er nach der Rechtsprechung diese Tatsa-

che entschädigungslos hinzunehmen hat (Stichwort: Situationsgebundenheit des Grundstücks). Wenn eine geplante Nutzung allerdings wegen der zuvor notwendigen Ausgrabung des Bodendenkmals wirtschaftlich nicht mehr vertretbar (zumutbar) wäre, stellte sich die Frage, ob die Schwelle der entschädigungspflichtigen Enteignung überschritten wäre. Diese Frage hat sich in Westfalen-Lippe allerdings in 25 Jahren mit dem Gesetz noch nie gestellt. Auch nicht in Bezug auf Vorhabenträger, die nicht Grundstückseigentümer sind.

Nach Erfahrungssätzen betragen Grabungskosten nicht mehr als maximal 5% der Kosten einer Gesamtmaßnahme. Grundsätzlich sind Stadtkerngrabungen wegen der komplizierten Stratigraphie (Schichtenaufbau) teurer als Grabungen in der freien Landschaft. Aber auch hier gibt es Ausnahmen.

Die Kosten einer Grabung sind objektabhängig, das heißt einzelfallbezogen abhängig vom Denkmalcharakter des in dem Areal befindlichen Bodendenkmals. Hier geht man von Erfahrungswerten bei vergleichbaren, bereits erforschten Situationen aus. Ob zum Beispiel die gesamte Fläche ausgegraben werden muss, eine Schnittgrabung reicht oder aber sogar nur baubegleitend vorgegangen wird. Die bei amtlichen Grabungen angelegten Standards sind unabhängig vom Kostenträger immer einzuhalten. Umgekehrt darf Dritten nicht mehr an Aufwand und Kosten abverlangt werden als man selbst bei einer Amtsgrabung anlegen würde. Und eins versteht sich von selbst: Wenn nichts mehr an Befunden und Funden aus einer Fläche herauskommt, wird sofort aufgehört, da es sich ansonsten um gesetzlich nicht legitimierte Kostenschneiderei zulasten des Vorhabenträgers/Eigentümers handeln würde. Das untadelige Renommee eines Amtes aber ist seine stärkste Waffe und gleichzeitig seine verwundbarste Stelle. Das ist uns bewusst! Wir handeln danach und beachten insoweit das Übermaßverbot.

Der Vorhabenträger kann durch Nebenbestimmungen nur zur Durchführung solcher Maßnahmen verpflichtet werden, die durch das Vorhaben ursächlich bedingt sind.

Das schließt grundsätzlich aus, ihm die Kosten der **Prospektion** aufzuerlegen. Das folgt daraus, dass es nach dem Aufgabenkatalog des § 22 Absatz 3 DSchG unter anderem Aufgabe der Fachämter (WMfA/WMfN) als Träger öffentlicher Belange ist, den Nachweis für den Denkmalwert einer archäologischen beziehungsweise paläontologischen Fundstelle (ortsfestes Bodendenkmal) zu erbringen. Prospektionskosten sind die Kosten, die zur Feststellung über das Vorhandensein eines Bodendenkmals entstehen wie zum Beispiel Geländebegehungen, Erstellung und Auswertung von Kartenmaterial, Archivalien, Fundauswertung et cetera. Diese Prüfung führt zu einer gutachtlichen Stellungnahme gegenüber der zuständigen Unteren Denkmalbehörde, die entweder den Nachweis für das Vorhandensein und die Denkmalwertigkeit des Objekts bejaht oder verneint.

Prospektionskosten entstehen deshalb nur, soweit die von dem Vorhaben betroffene Fläche noch nicht archäologisch/paläontologisch erfasst und ausgewertet und bei Vorliegen der Voraussetzungen unter Schutz gestellt wurde. Diese Ausgangslage trifft allerdings wegen der oben schon erwähnten fehlenden flächendeckenden Bestandserfassung auf viele Fundplätze in Westfalen-Lippe zu.

Die Kosten für eine **qualifizierte** Prospektion teilen sich allerdings nach hiesiger Praxis Vorhabenträger und Fachamt. Der Vorhabenträger trägt die Baggerkosten zur Entfernung der die Bodenerkunde bedeckenden Humusschicht beziehungsweise jüngerer Aufplanierungen oder rezenter Schuttschichten. Das Fachamt trägt die Personalkosten. Die qualifizierte Prospektion beinhaltet Suchschnitte/Sondagen auf dem infrage stehenden Gelände zur präzisen Eingrenzung des Bodendenkmals. Dies dient in erster Linie der differenzierten Kalkulation der nachfolgenden Ausgrabung und steht damit im primären Interesse des Vorhabenträgers, dessen Kosten sich dadurch verringern, weil nur insoweit ausgegraben wird als Bodendenkmalsubstanz vorhanden ist. Aus diesem Grund wird die anteilige Heranziehung zu den Kosten von der oben angegebenen Rechtsprechung des VG Düsseldorf für rechtmäßig erachtet. Wenn die aufgrund der qualifizierten Prospektion gewonnenen Erkenntnisse den präzisen Nachweis für die Ausdehnung des Bodendenkmals erbracht haben, wird es anschließend unter Schutz gestellt. Dadurch entsteht die Verpflichtung zur Kostentragung aus den oben dargelegten Gründen in vollem Umfang.

An die Prospektion schließt sich bei positiver Befundlage die **Grabung** an. Diese besteht aus zwei unteilbar miteinander verbundenen Abschnitten: zum einen der technischen Ausgrabung, das heißt fachgerechte Freilegung der im Boden befindlichen Funde und Befunde mithilfe von Vermessung, zeichnerischer und fotografischer Mittel, und zum anderen der Dokumentation der geborgenen Funde und deren archivgerechter Aufbereitung. Das heißt sachgerechte Konservierung – nicht Restaurierung! –, um den Ist-Zustand bei Entdeckung zu gewährleisten und eine weitere Zerstörung zu verhindern. Bei diesem zweiten Abschnitt der Grabung handelt es sich keinesfalls um zweckfreie Forschung, deren Durchführung deshalb im Einzelfall unterbleiben kann oder aber kostenpflichtig dem Fachamt aufgebürdet werden darf. Das wäre etwa so, als wenn ein Urteil nur den Tatbestand, nicht aber die Entscheidungsgründe enthielte. Erst aus der Kombination der beiden Erkenntnisschritte ist ein sachgerechtes Ergebnis zu entwickeln. Die Dokumentation der Grabung ist deshalb unerlässlicher Bestandteil der vom Verursacher zu tragenden Grabungskosten.

Das öfters vorgetragene Argument, dass aus der Aufgabenzuweisung des § 22 Absatz 3 DSchG zwingend darauf geschlossen werden müsse, dass das Fachamt generell dazu verpflichtet sei auszugraben, trägt in diesem Zusammenhang nicht. § 22 DSchG ist insoweit lediglich als organisationsrechtliche Vorschrift zu lesen: Die Landschaftsverbände sind gesetzlich gehalten Fachämter für Bodendenkmalpflege vorzuhalten, die unter anderem wis-

senschaftliche Ausgrabungen vornehmen. Die Ämter entscheiden aber eigenständig darüber, wann und in welchem Umfang sie von diesem Recht Gebrauch machen. Deshalb kann nicht mit Berufung auf diese Vorschrift das Fachamt quasi als Erfüllungsgehilfe dazu verpflichtet werden, die „Baureife“ von Grundstücken beziehungsweise die Genehmigungsreife von Vorhaben für einen privaten oder öffentlichen Vorhabenträger herzustellen.

Anders als im Rheinland, wo zumeist Grabungsfirmen mit einer Ausgrabung beauftragt werden, verfahren wir in Westfalen-Lippe folgendermaßen: Es wird ein Vertrag zwischen dem Landschaftsverband (WMfA) und dem privaten oder öffentlichen Vorhabenträger – vielfach die planende Gemeinde – geschlossen, in dem sich der Vorhabenträger verpflichtet, die Kosten für die Grabung im oben dargelegten Sinn für die technische Ausgrabung und die Dokumentation zu tragen. Hier werden Fragen zum Grabungszeitraum, zu den konkreten Arbeitsabläufen, zur Kostenhöhe und zum Personaleinsatz dezidiert geregelt. Das Personal wird vom Vorhabenträger eingestellt, wird aber unter der Fachaufsicht des Amtes eingesetzt.

Das Fachamt verpflichtet sich, die Grabung sachgerecht und nach seinen fachlichen Standards durchzuführen. Die Personalkapazität richtet sich nach der tatsächlich angetroffenen Befundlage. Es wird eine Kostenobergrenze festgelegt, die allerdings unterschritten werden kann, wenn die tatsächlich angetroffene Befundlage nicht der vorher nach Erfahrungswerten aus vergleichbaren Situationen aufgestellten Kostenkalkulation entspricht.

Die in Westfalen-Lippe vorhandenen Stadtarchäologien in Dortmund, Münster und Soest schließen eigene Verträge mit den auf ihrem Stadtgebiet tätigen Investoren ab.

Aus diesem knappen Überblick sollte ersichtlich werden, dass die Bodendenkmalpflege in Westfalen-Lippe für private und öffentliche Vorhabenträger ein verlässlicher, berechenbarer Partner ist.